S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.08.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Bl
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

-

SHGT - info-intern Nr. 300/20

Coronavirus: Aktuelle Informationen

- Corona-BekämpfVO und QuarantäneVO bis zum 1. September verlängert
- Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe abermals verlängert
- OVG bestätigt Maskenpflicht an Schulen
- Aktualisierte Übersicht der Corona-Förderprogramme für Unternehmen

Corona-BekämpfVO und QuarantäneVO bis zum 1. September verlängert

Wie bereits angekündigt (siehe info-intern Nr. 295/20) hat die Landesregierung am 28.8.2020 zunächst die Gültigkeit der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Quarantäneverordnung bis zum 1. September verlängert. Damit gelten die derzeitigen Regeln bis einschließlich kommenden Dienstag weiter. Am kommenden Dienstag (1. September) wird das Kabinett Anpassungen der Verordnungen beschließen, die am 2. September 2020 in Kraft treten.

Da die Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung und der Landesverordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 28. August 2020 ausschließlich die Verlängerung der Geltungsdauer enthält, wird hier auf eine Beifügung verzichtet.

Einschränkungen für fleischverarbeitende Betriebe abermals verlängert

Das Sozialministerium hat die gegenüber den Gesundheitsbehörden erfolgte Anordnung zum „Erlass von Allgemeinverfügungen zur Anordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in fleisch-, geflügelfleisch- oder fischverarbeitenden Betrieben zum Zwecke der Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (siehe zuletzt info-intern Nr. 276/20) abermals bis zum 4. Oktober 2020 verlängert (war bisher bis zum 30. August 2020 befris-

Bankverbindung: • Förde Sparkasse • Kto.: 17 33 85 • BLZ.: 210 501 70
IBAN DE71 2105 0170 0000 1733 85 – BIC NOLADE21KIE

tet). Auf Grundlage des Erlasses wird in denjenigen Kreisen mit größeren fleischverarbeitenden Betrieben (mehr als 100 Beschäftigte) u. a. ein Beschäftigungsverbot bzw. Testgebot für Leiharbeitnehmer und Beschäftigte von Werkunternehmen ausgesprochen, die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeiten in einer anderen Arbeitsstätte desselben Betriebes tätig waren.

Neu geregelt wird dabei die Möglichkeit, das Beschäftigungsverbot durch eine Testung auf das Coronavirus zu verkürzen. Die entsprechende Regelung wird an diejenige angepasst, die auch in der Corona-Quarantäne VO gilt. Statt bisher zwei Tests genügt dafür künftig ein Test, der aber frühestens nach 5 Tagen der Quarantänezeit erbracht werden kann. Die Neufassung des Erlasses ist als **Anlage 1** beigefügt. Dieser Erlass ist durch die Gesundheitsbehörden der betroffenen Kreise umzusetzen.

OVG bestätigt Maskenpflicht an Schulen

Die in der schleswig-holsteinischen Corona-Bekämpfungsverordnung angeordnete Pflicht für Schülerinnen und Schüler, auf dem Schulgelände außerhalb des Unterrichts eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verletzt nicht das Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG), das auch umfasst, das Kindeswohl zu schützen. Durch das Tragen einer Maske ist keine Kindeswohlgefährdung zu befürchten; denn in das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) wird dadurch nicht eingegriffen. Dies hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht am 28.8.2020 entschieden und den Eilantrag von Eltern eines Schülers der zweiten Klasse abgewiesen.

Das OVG bezweifelt, ob das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit durch die Maskenpflicht an den Schulen überhaupt berührt werde. Es bestünden derzeit keine belastbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse dafür, dass das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule geeignet wäre, maßgebliche allgemeine Gesundheitsgefahren für Schülerinnen und Schüler hervorzurufen. Angesichts des Wiederanfahrens des öffentlichen Lebens und der aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts wäre eine auch für den Schulbetrieb geltende Maskenpflicht jedenfalls nicht unverhältnismäßig, sondern im Gegenteil geboten und erforderlich, um einem weiteren raschen Wiederanstieg der Infektionszahlen und einem damit möglicherweise einhergehenden (erneuten) Herunterfahren gesellschaftsrelevanter Bereiche entgegenzuwirken. Mildere Mittel, etwa eine Maskenpflicht nur für Rückkehrer aus Risikogebieten, seien wegen der Übertragbarkeit des Coronavirus vor Symptombeginn nicht gleich wirksam.

Aktualisierte Übersicht der Corona-Förderprogramme für Unternehmen

Die Investitionsbank hat eine aktualisierte Übersicht der zahlreichen Corona-Förderprogramme für Unternehmen in Schleswig-Holstein erstellt. Die Übersicht ist als **Anlage 2** beigefügt.

- Ende info-intern Nr. 300/20 -

Anlagen